Prüfung zum IT-Auditor[IDW] – BEISPIELFRAGEN

Themenblock 1:

IT-Umgebung (IT-Anwendungen und unterstützende IT-Infrastruktur sowie IT-Prozesse und Personal, die zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs und zur Erreichung von Geschäftsstrategien eingesetzt werden)

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
1.1.		**Was besagt der „Grundsatz der Unveränderlichkeit“ (§ 239 Abs. 3 HGB) bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit rechnungslegungsbezogener Programmfunktionen von IT-Anwendungen: Er besagt, …**			
		a) dass programmseitig sichergestellt wird, dass der ursprüngliche Inhalt von geänderten rechnungslegungsrelevanten Stamm- und Bewegungsdaten feststellbar bleibt.	☐		
		b) dass Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit immerwährende Konstanten rechnungslegungsbezogener Programmfunktionen sind.	☐		
		c) dass die Tatsache, dass Veränderungen vorgenommen wurden, für einen sachverständigen Dritten nicht erkennbar sein muss.	☐		
		d) dass rechnungslegungsrelevante Stamm- und Bewegungsdaten nicht verändert werden dürfen, selbst wenn die vorgenommenen Änderungen für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sind.	☐		
1.2.		**Das Berechtigungskonzept einer für die Aufstellung des Abschlusses relevanten IT-Anwendung …**			
		a) sollte aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit nur eine Berechtigungsstufe für alle Benutzer kennen.	☐		
		b) kann grob abgestuft werden, da individuelle Berechtigungen für einzelne User im Zweifel zu zeitintensiv bei der Umsetzung wären.	☐		
		c) sollte jedem Benutzer nur die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Berechtigungen gewähren (Prinzip der minimalen Rechtevergabe).	☐		
		d) sollte für die Geschäftsführung alle Rechte in allen IT-Anwendungen vorsehen.	☐		

BEISPIEL

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
1.3.		**Kontrollen sind in die Komponenten des IKS des Unternehmens eingebettet. Welche der folgenden Aussagen zu Kontrollen ist/sind zutreffend?**			
		a) Kontrollen sind die von einem Unternehmen eingerichteten Regelungen oder Maßnahmen zum Erreichen der Kontrollziele des Managements oder der für die Überwachung Verantwortlichen.	☐		
		b) Kontrollen können direkt oder indirekt sein. Direkte Kontrollen sind Kontrollen, die präzise genug sind, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu behandeln. Indirekte Kontrollen sind Kontrollen, die direkte Kontrollen unterstützen.	☐		
		c) Generelle IT-Kontrollen sind immer automatisiert.	☐		
		d) Kontrollen der Informationsverarbeitung können automatisiert (d.h. in IT-Anwendungen eingebettet) oder manuell (z.B. Input- oder Output-Kontrollen) sein und können sich auf andere Kontrollen (z.B. andere Kontrollen der Informationsverarbeitung oder genereller IT-Kontrollen) stützen.	☐		
[1.4 bis 1.7]		**[Hinweis: Im Abschlusstest enthält Themenblock 1 vier weitere Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten.]**			

BEISPIEL

Themenblock 2:

Prüfungsmethodik (u.a. Risikobeurteilung, Angemessenheits- und Funktionsprüfungen)

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
2.1.		**Das Prüfungsrisiko ist eine Funktion aus den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und des Entdeckungsrisikos. Welche der folgenden Umstände können das Entdeckungsrisiko erhöhen?**			
		a) Fehlerhafte Datenanalysen durch den Abschlussprüfer	☐		
		b) Vergabe weitreichender Berechtigungen durch das Unternehmen	☐		
		c) Nicht vorhandene generelle IT-Kontrollen im Unternehmen	☐		
		d) Fehlerhafte Prüfung von generellen IT-Kontrollen durch den Abschlussprüfer	☐		
2.2.		**Was ist Gegenstand der Beurteilung der wirksamen Ausgestaltung und Feststellung der Implementierung einer Kontrolle im Sinne des ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (d) (sog. „Angemessenheitsprüfung“ bzw. „Aufbauprüfung“)?**			
		a) Ob die Kontrolle geeignet ist und mindestens für 6 Monate funktioniert hat.	☐		
		b) Ob die Kontrolle wirksam ausgestaltet und implementiert ist.	☐		
		c) Ob die Kontrolle vom Geschäftsführer freigegeben wurde.	☐		
		d) Ob sie in einer (Risiko-)Kontroll-Matrix dokumentiert ist.	☐		

BEISPIEL

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
2.3.		**IT-Anwendungen unterliegen wahrscheinlich aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken und sind nach ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (b) zu identifizieren, wenn…?**			
		a) sich das Management auf diese verlässt, um Daten zu verarbeiten und zu pflegen, da das Datenvolumen bedeutsam ist.	☐		
		b) es sich um Standardsoftware handelt, das Unternehmen keinen Zugriff auf die Quellcodes hat und daher keine Programmänderungen vornehmen kann.	☐		
		c) sich das Management auf diese verlässt, um bestimmte automatisierte Kontrollen durchzuführen, die der Abschlussprüfer auch identifiziert hat.	☐		
		d) an ihnen bedeutsame oder umfangreiche Programmierungsänderungen vorgenommen wurden.	☐		
[2.4 bis 2.10]		**[Hinweis: Im Abschlusstest enthält Themenblock 2 sieben weitere Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten.]**			

BEISPIEL

Themenblock 3:

Prüfungsurteil und Berichterstattung (inkl. Auswirkungen von IT-Feststellungen auf die Abschlussprüfung)

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
3.1.		**Das Prüfungsergebnis im Rahmen einer Abschlussprüfung enthält …**			
		a) eine Aussage zur Einhaltung der GoBD im jeweiligen Geschäftsjahr.	☐		
		b) die Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers.	☐		
		c) ein Gesamturteil zur Richtigkeit des für die Aufstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollsystems.	☐		
		d) sachverhaltsabhängig eine der folgenden Formen: uneingeschränktes Prüfungsurteil, eingeschränktes Prüfungsurteil, versagtes Prüfungsurteil oder Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils.	☐		
3.2.		**Im Rahmen der Abschlussprüfung stellt der Abschlussprüfer fest, dass das Unternehmen schwerwiegend gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstößt. Welche der folgenden Aussagen ist/sind zutreffend?**			
		a) Da diese Feststellungen keinen unmittelbaren Zusammenhang zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung haben und auch nicht zu wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss führen können, ergeben sich weder Auswirkungen auf die Abschlussprüfung noch auf die Berichterstattung im Prüfungsbericht oder ein Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk.	☐		
		b) Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Feststellung dem Datenschutzbeauftragten zu melden und dies in seinen Arbeitspapieren zu dokumentieren.	☐		
		c) Der Abschlussprüfer muss den Sachverhalt und die Feststellungen in seinen Arbeitspapieren angemessen und nachvollziehbar dokumentieren.	☐		
		d) Der Abschlussprüfer muss seiner Redepflicht gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB nachkommen und den Gesetzesverstoß im Prüfungsbericht darstellen.	☐		

PROFILE

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
3.3.		**Hat der Abschlussprüfer einen bedeutsamen Mangel in den internen Kontrollen des Unternehmens festgestellt, besteht die Berichtspflicht im Prüfungsbericht unabhängig davon, ob der bedeutsame Mangel…**			
		a) im rechnungslegungsbezogenen IKS oder in den nicht auf den Abschluss bezogenen Bereichen des IKS besteht.	☐		
		b) zwischenzeitlich behoben wurde oder nicht.	☐		
		c) zu einer wesentlichen falschen Darstellung im Abschluss geführt hat oder führen kann.	☐		
		d) zur Modifizierung eines Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk geführt hat.	☐		
[3.4 bis 3.10]		**[Hinweis: Im Abschlusstest enthält Themenblock 3 sieben weitere Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten.]**			

BEISPIEL

Themenblock 4:

Sonderprüfungen (u.a. projektbegleitende Prüfung, Software-Prüfung, Prüfung von Dienstleistungsunternehmen)

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
4.1.		**Bei der Entwicklung einer Software, welche Sie gerade nach IDW PS 880 n.F. (01.2022) (Prüfung von Softwareprodukten) prüfen, ist nicht nachvollziehbar, ob, von wem und wann Änderungen am Quellcode vorgenommen wurden. An welcher Stelle adressieren/dokumentieren Sie diese Feststellungen?**			
		a) in den Arbeitspapieren	☐		
		b) in der Kommunikation mit dem Auftraggeber	☐		
		c) im Bericht zur IDW PS 880-Prüfung, wenn der Mangel nach Ihrer Auffassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.	☐		
		d) ausschließlich in einem Management-Letter zur IDW PS 880-Prüfung	☐		
4.2.		**Welche der folgenden Unterlagen benötigen Sie zwingend bei einer Prüfung nach *IDW PS 951 n.F. (03.2021)* (Prüfung des internen Kontrollsystems eines Dienstleistungsunternehmens)?**			
		a) Auftrag / Auftragsbestätigungsschreiben	☐		
		b) Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter des Dienstleistungsunternehmens	☐		
		c) Erklärung, dass der Auftraggeber Sie von der Verschwiegenheit befreit	☐		
		d) Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Dienstleistungsunternehmens über die Angemessenheit des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems	☐		

PROBE

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Aus-wahl	richtige Lösung	
4.3.		**Welche der folgenden Aussagen zum IDW PS 860 (IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung) ist/sind zutreffend?**			
		a) Eine IT-Prüfung nach IDW PS 860 darf nur durch den Abschlussprüfer oder einen beim Abschlussprüfer angestellten IT-Auditor durchgeführt werden.	☐		
		b) Eine IT-Prüfung nach IDW PS 860 muss immer zwingend sowohl eine Angemessenheitsprüfung als auch eine Wirksamkeitsprüfung des zu prüfenden IT-Systems umfassen.	☐		
		c) In Ausnahmefällen kann die Angemessenheitsprüfung des IT-Systems entfallen, wenn eine Wirksamkeitsprüfung durchgeführt wurde.	☐		
		d) Die Arbeiten der Internen Revision dürfen nur verwendet werden, wenn der IDW PS 860-Prüfer beurteilt hat, ob die Mitarbeiter der Internen Revision auch über die notwendige Objektivität und fachliche Kompetenz verfügen.	☐		
[4.4 bis 4.5]		**[Hinweis: Im Abschlusstest enthält Themenblock 4 zwei weitere Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten.]**			

BEISPIEL

Themenblock 5:

Datenanalyse

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
5.1		**Automatisierte Tools und Techniken (ATT) können von Abschlussprüfern zur effektiven und effizienten Durchführung von Prüfungshandlungen eingesetzt werden. In welchen der folgenden Phasen einer Abschlussprüfung können ATT eingesetzt werden?**			
		a) Prüfungsplanung	☐		
		b) Erlangung und Vertiefung eines Verständnisses von dem Unternehmen und seinem Umfeld, einschließlich der Geschäftsprozesse	☐		
		c) Erlangung von Prüfungsnachweisen zur Ausgestaltung und Implementierung genereller IT-Kontrollen	☐		
		d) Erlangung von Prüfungsnachweisen zur Wirksamkeit genereller IT-Kontrollen	☐		
5.2		**Automatisierte Tools und Techniken (ATT) spielen für die Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfungen eine wesentliche Rolle. Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen auf ATT zu?**			
		a) ATT können nicht bei aussagebezogenen Prüfungshandlungen eingesetzt werden.	☐		
		b) ATT können zur Identifizierung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingesetzt werden.	☐		
		c) ATT erfordern eine methodische Vorgehensweise.	☐		
		d) ATT können das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers ersetzen.	☐		
5.3		**Wozu können automatisierte Tools und Techniken (ATT) in der Abschlussprüfung eingesetzt werden?**			
		a) Zur Identifizierung von bestehenden Transaktionen, die noch nicht in der IT-Anwendung erfasst wurden („Rechnung in der Schublade“)	☐		
		b) Nachvollziehen von Verarbeitungsaktivitäten in den IT-Anwendungen von der Auslösung in den Unterlagen des Rechnungswesens bis zur Aufzeichnung im Hauptbuch.	☐		
		c) Zur Beobachtung oder Inaugenscheinnahme von Vermögenswerten, bspw. mittels Einsatz von Fernüberwachungstools (z.B. einer Drohne)	☐		
		d) Zur Identifizierung von Abweichungen bei der Analyse der Gängigkeit oder Reichweite von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens.	☐		

PROBE

Themenblock 6:

Prüfung von Geschäftsprozessen / geschäftsprozessorientierte Bilanzierung

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Aus-wahl	richtige Lösung	
6.1.		**Welche Bestandteile der Rechnungslegung gehören zum Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft?**			
		a) Bilanz	☐		
		b) Gewinn- und Verlustrechnung	☐		
		c) Anhang	☐		
		d) Lagebericht	☐		
6.2.		**Welche der folgenden Aussagen zur Gewinn- und Verlust-rechnung ist/sind richtig?**			
		a) Das Gesamtkostenverfahren ist nach Kostenarten gegliedert.	☐		
		b) Das Umsatzkostenverfahren ist nach Funktionsbereichen ge-gliedert.	☐		
		c) Aus dem Gesamtkostenverfahren lässt sich die Bruttomarge des operativen Geschäfts herauslesen.	☐		
		d) Aus dem Umsatzkostenverfahren lässt sich die Bruttomarge des operativen Geschäfts herauslesen.	☐		

BEISPIEL

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Aus-wahl	richtige Lösung	
6.3.		**Welche/r der nachfolgenden Geschäftsvorfälle führt/führen zu Buchungen mit Aufwandscharakter (Sollbuchung Aufwandskonto)?**			
		a) Kauf einer Maschine zu Anschaffungskosten von EUR 10.000 netto	☐		
		b) Bestellung von Büromaterial	☐		
		c) Bewirtungskosten	☐		
		d) Tilgung von Darlehen	☐		
[6.4 bis 6.10]		**[Hinweis: Im Abschlusstest enthält Themenblock 6 sieben weitere Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten.]**			

BEISPIEL

Themenblock 7:

Berufsrecht

Nr.		Frage mit Lösungsvorschlägen	Auswahl	richtige Lösung	
7.1.		**Im Rahmen einer Abschlussprüfung werden Sie als IT-Auditor [IDW] mit einer konkreten rechtlichen Frage konfrontiert. Wie reagieren Sie in dieser Situation?**			
		a) In jedem Fall werde ich eine qualifizierte eigene Antwort geben, da dies zum Auftragsumfang gehört.	☐		
		b) Ich weise darauf hin, dass ich als IT-Auditor [IDW] keine Rechtsberatung vornehmen darf.	☐		
		c) Ich darf, da dies von den berufsständischen Vorschriften abgedeckt ist, die Frage sofort beantworten.	☐		
		d) Ich darf die Frage nur nach Rücksprache mit dem IDW beantworten.	☐		
7.2.		**Welche der folgenden Aussagen trifft oder treffen für den IT-Auditor [IDW] zu?**			
		a) Er ist Pflichtmitglied der Wirtschaftsprüferkammer.	☐		
		b) Er kann auf der IDW-Internetseite in das IDW IT-Auditoren Verzeichnis aufgenommen werden.	☐		
		c) Er hat Zugriff auf die Inhalte im Mitgliederbereich des IDW.	☐		
		d) Keine der anderen Antwortmöglichkeiten.	☐		
7.3.		**Welche der folgenden Aussagen zum Verhältnis von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle ist/sind richtig?**			
		a) Die Qualitätskontrolle dient der Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des in einer WP-Praxis eingerichteten Qualitätsmanagementsystems (QMS).	☐		
		b) Inspektionen dienen der Überprüfung ausgewählter Aspekte der Bearbeitung einzelner § 316a-HGB Mandate.	☐		
		c) Die Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist für alle Abschlussprüfer freiwillig.	☐		
		d) Bei der internen Nachschau handelt es sich um ein Instrument der Berufsaufsicht.	☐		
[7.4 bis 7.5]		**[Hinweis: Im Abschlusstest enthält Themenblock 7 zwei weitere Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten.]**			

BEISPIEL

Musterlösung

Themen-block	Frage	Richtige Lösung	Quelle
TB 1	1.1	a)	§ 239 Abs. 3 HGB | IDW RS FAIT 1, Tz. 25 + 32 | Modul I, Block 1, Compliance und Prüfungsstandards
	1.2	c)	ISA [DE] 315 (Revised 2019), z.B. Anlage 5, Tz. 18 oder Anlage 6, Nr. 2(a) | u.a. Modul I, Block 2, IT-Infrastruktur
	1.3	a), b), d)	ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A2-A6, Anlage 3, Nr. 20. | u.a. Modul I, Block 1, Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme
	[1.4 bis 1.7]		
TB 2	2.1	a), d)	ISA [DE] 200, Tz. 13(c), (e) und (n), A48 | Modul 1, Block 1, Prozesse, Risiken und Kontrollen
	2.2	b)	ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26(d) | Modul 1, Block 1, Prüfungsmethodik und Vorgehensweise
	2.3	a), c), d)	ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A166 ff. und Anlage 5, Nr. 15 (Tabelle)
	[2.4 bis 2.10]		
TB 3	3.1	d)	§ 322 Abs. 2 Satz 1 HGB | Modul I, Block 2, Dokumentation, Prüfungsurteil und Berichterstattung
	3.2	c), d)	§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB, IDW PS 450 n.F. (10.2021), Tz. 48 ff.
	3.3	a), b), c), d)	IDW PS 450 n.F. (10.2021), Tz. 47 Satz 3, 50a, 62, 65 | Modul I, Block 2, Konsequenzen der Prüfung des IKS und der IT-Umgebung sowie Zusammenhang mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen
	[3.4 bis 3.10]		
TB 4	4.1	a), b), c)	IDW PS 880 n.F. (01.2022), Tz. 78, ff., 85 ff. | WP Handbuch, 19. Aufl., 2025, Kap. M, Rn. 129
	4.2	a), b), d)	IDW PS 951 n.F. (03.2021), Tz. 56
	4.3	d)	IDW PS 860, insb. Tz. 14, 20, 60 und 68 | § 2 Abs. 1 WPO (Umkehrschluss)
	[4.4 bis 4.5]		
TB 5	5.1	a), b), c), d)	IDW F&A-Papier zu ATT, Frage 3.2 und 3.7 | Modul I, Block 2, Analyse von Daten und Informationen
	5.2	b), c)	IDW F&A-Papier zu ATT, Frage 3.5, 3.9, 5.1, 5.2 | Modul I, Block 2, Analyse von Daten und Informationen
	5.3	b), c), d)	IDW F&A-Papier zu ATT, Frage 3.10 | ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A35, A137| Modul I, Block 1, Prüfungsmethodik und Vorgehensweise
TB 6	6.1	a), b), c)	§§ 242, 264 HGB
	6.2	a), b), d)	WP Handbuch, 19. Aufl., 2025, Kap. F, Rn. 796 ff.
	6.3	c)	WP Handbuch, 19. Aufl., 2025, Kap. F, Rn. 839
	[6.4 bis 6.10]		
TB 7	7.1	b)	§ 2 WPO (Umkehrschluss) | Qualifizierungskurs, Block Berufsrecht, Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und des IT-Auditors
	7.2	b), c)	Qualifizierungskurs, Block Berufsrecht, Organisation des Berufs, Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit
	7.3	a), b)	§§ 55b, 57a, 62b WPO | Qualifizierungskurs, Block Berufsrecht, Organisation des Berufs, Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit
	[7.4 bis 7.5]		

BETA